

## der Gemeinde Kernen im Remstal für die Benutzung der Wasserentnahmestellen im Gemeindegebiet als Zapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und für die Brauchwasserentnahme

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 18 und § 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S.596, GBl 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) erlässt die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20. September 2012 folgende Änderung der Polizeiverordnung vom 22. März 2007 über die Benutzung der Wasserentnahmestellen für Brauchwasser im Bereich der Gemeinde Kernen im Remstal.

### Geltungsbereich

#### § 1

Die Polizeiverordnung gilt für die Benutzung folgender Wasserentnahmestellen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kernen im Remstal, welche als Wasserzapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und zur Brauchwasserentnahme benutzt werden:

1. Wasserentnahmestelle beim **Hochwasser-rückhaltebecken (HRB) Kребenweg**, Ortsteil Stetten.
2. Wasserentnahmestelle bei der Kläranlage Haldenbach, Ortsteil Stetten.
3. **Wasserentnahmestelle Hangweide (Ortsteil Rommelshausen).**
4. **Wasserentnahmestelle bei der Kläranlage Beibach (Ortsteil Rommelshausen)**

### Benutzungsvorschriften

#### § 2

Für die Benutzung der in § 1 aufgezählten Wasserzapfstellen gelten folgende Regelungen.

1. Die jährliche Benutzung der Wasserentnahmestellen als Zapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und für die Brauchwasserentnahme wird auf die Zeit vom 1. März bis 30. September beschränkt.
2. Das Beimischen von Pflanzenschutzmittel an den Wasserentnahmestelle ist untersagt.
3. Gleichfalls ist das Ausspülen, das Überfüllen von Wasserfässern in denen sich noch Reste von Spritzbrühe befinden und das Reinigen der Spritzeinrichtungen untersagt.
4. Bei Wartezeiten an der Wasserentnahmestelle sind die Motoren der Fahrzeuge abzustellen, damit die Belästigung durch Lärm und Abgase nicht mehr als unbedingt notwendig erfolgt.

### Ausnahmen

#### § 3

Das Bürgermeisteramt Kernen im Remstal kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Ziff. 1 dieser Polizeiverordnung zulassen.

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Ziffer 1 eine der in § 1 aufgeführten Zapfstellen außerhalb des zulässigen Zeitraumes benutzt;
  - b) entgegen § 2 Ziffer 3 Pflanzenschutzmittel an der Wasserentnahmestelle beimischt;
  - c) entgegen § 2 Ziffer 4 Wasserfässer ausspült oder überfüllt in denen sich noch Spritzmittelreste befinden, oder die Spritzeinrichtung reinigt;
  - d) entgegen § 2 Ziffer 5 bei Wartezeiten den Motor nicht abstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### Inkrafttreten

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kernen im Remstal, den 20.09.2012  
Ortspolizeibehörde

Stefan Altenberger  
(Bürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber.S.698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt wurden

oder

– der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.  
Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20.09.2012 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 17.10.2012 durch das Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 18.10.2012 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 14.11.2012 vorgelegt (§ 16 PolG).

Kernen im Remstal, den 14.11.2012

.....  
Melanie Riester-Kappel  
Amtsleiterin  
Ordnungs- und Sozialamt